

Liebe Angehörige, Betreuende und Besuchende unserer Einrichtung,

wie Sie sicherlich bereits aus der Presse erfahren haben, dürfen unsere Bewohnerinnen und Bewohner künftig wieder vermehrt Besuch empfangen und auch die Einrichtung verlassen. Dies muss allerdings weiterhin unter Einhaltung klarer Vorgaben und Schutzregelungen geschehen.

Gemäß der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 möchten und müssen wir Sie sowohl auf die Verhaltensregeln, als auch auf die mit Ihrem Besuch verbundenen Risiken aufmerksam machen.

Die neue Verordnung sieht vor, dass der Besuch ab dem 01.07.2020 wieder im Bewohnerzimmer, in den ausgewiesenen Besucherbereichen oder in Gartenanlagen und Außenbereichen der Pflegeeinrichtungen erlaubt ist. Eine vorherige Anmeldung für einen Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelzimmer ist nicht mehr erforderlich. Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern im Doppelzimmer sind aus organisatorischen Gründen nach wie vor anzumelden.

Im Rahmen einer möglichen Kontaktnachverfolgung besteht weiterhin die Verpflichtung, sich zu registrieren. Dabei müssen Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden. Die entsprechenden Formulare halten wir für Sie bereit.

Die aktuelle Landesverordnung sieht folgende Vorgaben vor:

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich zwei Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese Beschränkung gilt nicht für schwerkranke oder sterbende Bewohnerinnen und Bewohner.
- Der Besuch ist nur im Bewohnerzimmer, in den ausgewiesenen Besucherbereichen oder in Gartenanlagen und Außenbereichen der Pflegeeinrichtungen erlaubt.
- Nach Erfassung der Kontaktdaten müssen Sie sich unmittelbar und auf direktem Weg zum Besuchsort begeben und jeden Kontakt zu anderen Bewohnern vermeiden,
- Sie müssen zu jeder Zeit mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten.
- Sie müssen immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Sie müssen den angeordneten Hygieneregeln (Händedesinfektion, Schutzkleidung usw.) nachkommen.
- Sie müssen frei von Fieber und Symptomen einer Atemwegsinfektion sein.
- Sie dürfen nicht durch SARS-CoV-2 infiziert sein.
- Sie dürfen keinen Kontakt zu einem SARS-CoV-2 Infizierten gehabt haben.
- Sie sind nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben sich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten.
- Dass Verlassen der Einrichtung mit der Bewohnerin oder dem Bewohner ist nur unter den Voraussetzungen der 10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19. Juni 2020 zulässig. Danach sind Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit mehr als 10 Personen nicht gestattet.
- Sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Besucher einen Gottesdienst besuchen wollen, beachten Sie bitte die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Der Mindestabstand ist auf 3 Meter zu verdoppeln.
- Auch bei Restaurantbesuchen und Einkäufen sind das Abstandsgebot und die Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu beachten.

Ausgenommen von dieser Besuchsregelung sind Einrichtungen, in denen eine bestätigte Infektion mit SARS-COV-2 vorliegt.¹

Gerne stellen wir für Sie das Desinfektionsmittel zur Verfügung. Für einen Mund-Nasen-Schutz müssen Sie selbst Sorge tragen. Damit die zahlenmäßige Begrenzung der Besucherzahl eingehalten werden kann, wäre es wünschenswert, wenn Sie sich diesbezüglich im Familienkreis absprechen würden.

Wir bitten Sie im Sinne des Schutzes Ihrer Angehörigen in der Einrichtung um Verständnis um Mitwirken bei der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Passen Sie bitte auch weiterhin gut auf sich, Ihre Familie und Ihre Gesundheit auf.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Ausnahmen: Einrichtungen mit bestätigten Infektionen mit SARS-COV-2 können individuelle davon abweichen, wenn sie Maßnahmen zu Besuchen beschreiben und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Falls keine Einwände von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen, gibt es auch hier die Möglichkeit von Besuchen in der Einrichtung bzw. Gartenanlagen und Außenbereichen.